

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2008
Ausgegeben am 8. Juli 2008
Teil II

240. Verordnung: Änderung der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (3. Novelle zur PBStV)

240. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung geändert wird (3. Novelle zur PBStV)

Auf Grund der §§ 24 Abs. 5, 24a Abs. 7, 56 Abs. 4, 57 Abs. 9, 57a Abs. 2, Abs. 7c und Abs. 8 und § 58 Abs. 2 und Abs. 4 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2008, wird verordnet:

Die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 78/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 101/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im Verzeichnis der Anlagen die Zeile betreffend Anlage 2 und es wird nach Anlage 7 folgende Zeile angefügt:

„Anlage 8: § 11 Abs. 4 Downloadzertifikat“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Das gemäß § 57 Abs. 1 KFG 1967 abzugebende Gutachten ist automatisationsunterstützt zu erstellen. Die Inhalte der Prüfpositionen müssen zumindest dem Muster der **Anlage 1** entsprechen. Solcherart erstellte Gutachten müssen EDV-mäßig verarbeitbar sein. Das Programm zur Erstellung des Gutachtens und die Form des Datensatzes bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.“

3. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Ziviltechniker oder Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnete Gewerbetreibende dürfen nur dann gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ermächtigt werden, wenn sie für jede oder für mehrere Begutachtungsstellen über mindestens eine zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeignete Person verfügen, die bei jeder wiederkehrenden Begutachtung anwesend sein muss.“

4. § 3 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker- oder Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk oder erfolgreiche Absolvierung der Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau-Kraftfahrzeugtechnik oder für die Begutachtung von

- a) Krafträdern bis 150 ccm Hubraum,
- b) Anhängern, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3 500 kg nicht überschreitet oder landwirtschaftliche Anhänger sind,
- c) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h aber nicht mehr als 50 km/h,
- d) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h,
- e) Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h

die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einem Gewerbe, das zur Reparatur dieser Fahrzeuge berechnete, wie insbesondere Gewerbe der Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik und Gewerbe Metalltechnik- und Maschinenbau hinsichtlich lit. a, das Karosseriebauergewerbe und das Gewerbe Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer

hinsichtlich lit. b oder das Gewerbe Metalltechnik für Land- und Baumaschinen oder das Landmaschinenmechanikergewerbe hinsichtlich lit. b bis e;“

5. In § 3 Abs. 3 Z 2 lit. b entfällt im Klammerausdruck der Ausdruck „und 2“.

6. In § 3 Abs. 3 Z 3 wird nach dem Ausdruck „3.500 kg“ die Wortfolge „und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h“ eingefügt.

7. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Sicherstellung der periodischen Weiterbildung müssen die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeigneten Personen nach Absolvierung der jeweiligen Schulungen gemäß Abs. 3 mindestens alle drei Jahre an folgenden Kursen mit Erfolg teilnehmen:

1. an einem Weiterbildungskurs über Neuerungen auf rechtlichem und technischem Gebiet der Fahrzeugkategorien, die begutachtet werden, im Ausmaß von acht Stunden, davon drei Stunden Recht, vier Stunden Technik einschließlich Mängelkatalog und eine Stunde elektronische Begutachtungsverwaltung, und
2. bei Begutachtungen von Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg und einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h zusätzlich an einem Spezialkurs über Bremsanlagen gemäß Abs. 3 Z 3 im Ausmaß von acht Stunden.

Die Weiterbildung gemäß Z 1 wird von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, den gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 ermächtigten Vereinen und den einschlägigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich in Abstimmung mit dem zuständigen Landeshauptmann durchgeführt. Über den erfolgreichen Besuch der in Z 1 und 2 genannten Kurse ist der Behörde im Zuge der Revisionen gemäß § 15, sonst auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Als Stichtag für die Weiterbildung gilt das Datum der Absolvierung der Grundschulung bzw. der letzten absolvierten Weiterbildung. Wird bis zum Ablauf der Frist für die nächste fällige Weiterbildung diese nicht absolviert, so darf diese Person bis zur Nachholung der Weiterbildung noch für einen Zeitraum von vier Monaten als geeignete Person zur Durchführung von Begutachtungen eingesetzt werden. Wird die erforderliche Weiterbildung nicht innerhalb von weiteren drei Jahren ab dem Zeitpunkt durchgeführt, bis zu dem die Person noch als geeignete Person tätig sein durfte, so ist die Grundschulung gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 (Grundausbildung gemäß Z 1, Schulung gemäß Z 2, Erweiterungsschulung gemäß Z 3) zu absolvieren.“

8. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Ziviltechniker oder Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes, Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnete Gewerbetreibende müssen für jede Begutachtungsstelle wenigstens über die in **Anlage 2a** für die Begutachtung der jeweiligen Fahrzeugkategorien vorgesehenen Einrichtungen verfügen. Diese sind bei der Durchführung von wiederkehrenden Begutachtungen zu verwenden.

(2) Bei Verwendung von Geräten, bei denen ein Ausdruck von Messergebnissen vorgeschrieben ist, ist der Messschrieb mit den Ergebnissen dem Prüfgutachten zuordenbar aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen.“

9. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Das auf Grund der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 auszustellende Gutachten ist auf einem Begutachtungsformblatt auszustellen. Die Inhalte der Prüfpositionen müssen zumindest dem Muster der **Anlage 1** entsprechen, wobei nur die jeweils festgestellten Mängel aufgedruckt werden. Auf dem Begutachtungsformblatt muss die ermächtigte Stelle nachvollziehbar erkennbar sein. Dies hat jedenfalls durch Verwendung des Begutachtungsstellenstempels (Abs. 3) zu erfolgen. Das Layout der Begutachtungsformblätter bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

(2) Zur Begutachtung von Fahrzeugen ermächtigte Stellen müssen sicherstellen, dass die Erstellung des Begutachtungsformblattes automationsunterstützt erfolgt und dass die solcherart erstellten und ausgefüllten Formblätter EDV-mäßig verarbeitbar sind. Der Begutachtungsdatensatz ist von den ermächtigten Stellen regelmäßig zu sichern und den Organen des Landeshauptmannes bei Revisionen zugänglich zu machen. Das Programm zur Erstellung des Begutachtungsformblattes und die Form des Datensatzes bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Die ermächtigten Stellen haben stets eine solche Programmversion zu verwenden, mit der alle relevanten Daten erfasst und übergeben werden können. Im Falle von up-date-Versionen muss diese spätestens ein Jahr nach Genehmigung dieser Version durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie verwendet werden.

(3) Der Landeshauptmann hat den zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Stellen eine Begutachtungsstellennummer zuzuweisen. Die Begutachtungsstellenstempel müssen dem Muster der **Anlage 3** entsprechen und dürfen ausschließlich auf dem im Begutachtungsformblatt dafür vorgesehenen Raum oder in Fällen ausdrücklicher gesetzlicher oder verordnungsmäßiger Ermächtigung verwendet werden. Der Ermächtigte hat dem Landeshauptmann unverzüglich ein Muster des Abdruckes des Begutachtungsstellenstempels zu übermitteln und die Anzahl der in der Begutachtungsstelle verwendeten Begutachtungsstellenstempel bekanntzugeben. Im Falle der Zurücklegung, des Widerrufs oder bei Erlöschen der Ermächtigung sind sämtliche Begutachtungsstellenstempel unverzüglich dem Landeshauptmann abzuliefern oder auf dessen Anordnung auszufolgen. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.“

10. § 6 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Fahrzeuge der Klasse L, die folgende Abgasgrenzwerte nicht überschreiten:

	gemessen nach	CO (g/km)	HC (g/km)	NOx (g/km)	Absorptions- beiwert **) (m-1)
L1e	97/24/EG idF. 2002/51/EG	1,0	1,2		97/24/EG idF. 2002/51/EG
L2e/L6e	Kap. V Anh. I	3,5	2,4		Kap. V Anh. III
L3e/L4e < 150 ccm	97/24/EG idF. 2002/51/EG	5,5	1,2	0,3	2,5
L3e/L4e ≥ 150 ccm	Kap. V Anh. II	5,5	1,0	0,3	
L5e/L7e mit Fremdzündungsmotor		7,0	1,5	0,4	
L5e/L7e mit Selbstzündungsmotor		2,0	1,0	0,65	

**) für Fahrzeuge mit Dieselmotor“

11. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wurde die an einem Fahrzeug angebrachte Begutachtungsplakette zerstört oder unlesbar, so ist dem Zulassungsbesitzer auf Verlangen von einer ermächtigten Stelle eine Ersatzplakette auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen. Allfällige Einschränkungen des Ermächtigungsumfanges sind dabei unbeachtlich. Wurde die seinerzeitige Begutachtung von einer anderen ermächtigten Stelle durchgeführt, so ist eine Kopie des Begutachtungsformblattes als Nachweis darüber abzulegen.“

12. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Hersteller der Begutachtungsplakette hat in diese über Anordnung der bestellenden Behörde das Kennzeichen der mit der Begutachtungsplakette gemeinsam zu liefernden Kennzeichentafel in die Begutachtungsplakette einzuperforieren und der Kennzeichentafel beizupacken. Der Hersteller der Begutachtungsplakette hat den von ihm belieferten Behörden kostenlos eine Maschine zum Anbringen der Kennzeichenperforation beizustellen und diese kostenlos zu warten und betriebsfähig zu halten sowie für die Dauer dieser Arbeiten unentgeltlich eine Ersatzmaschine zur Verfügung zu stellen. Der Hersteller der Begutachtungsplakette hat weiters in angemessenem Zeitraum den ermächtigten Stellen kostenlos eine Software zur Erfassung der Daten des Begutachtungsformblattes zur Verfügung zu stellen und für erforderliche Anpassungen und Aktualisierungen dieser Software zu sorgen. Diese Software muss auch die erforderlichen Applikationen für die im Rahmen der Qualitätssicherung durchzuführenden Revisionen des Landeshauptmannes aufweisen. Diese Leistungen sind Bestandteil der Herstellungskosten.“

13. § 10 Abs. 2 Z 3 und 4 lauten.

„3. Schwere Mängel (SM):

Fahrzeuge mit Mängeln, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen oder Fahrzeuge, die übermäßigen Lärm, Rauch, üblen Geruch oder schädliche

Luftverunreinigungen verursachen. Diese Fahrzeuge weisen nicht die Voraussetzung zur Erlangung einer Begutachtungsplakette gemäß § 57a Abs. 5 KFG 1967 bzw. der Bestätigung gemäß § 57 Abs. 6 KFG 1967 auf. Bei Fahrzeugen mit schweren Mängeln ist der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist und diese Mängel bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte behoben werden müssen.

4. Mängel mit Gefahr im Verzug (GV):

Fahrzeuge mit Mängeln, die zu einer direkten und unmittelbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen oder mit denen eine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Rauch, üblem Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden. Der Lenker des Fahrzeuges ist darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist und eine weitere Verwendung des Fahrzeuges eine direkte und unmittelbare Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt. Solche Mängel sind umgehend zu beheben. Wird ein solcher Mangel im Zuge einer Prüfung an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967 festgestellt, so sind im Sinne des § 58 Abs. 2 letzter Satz KFG 1967 Zulassungsschein und Kennzeichentafeln abzunehmen.“

14. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Überprüfung oder Begutachtung des Fahrzeuges und die Zuordnung der festgestellten Mängel in die einzelnen Mängelgruppen haben nach **Anlage 6** zu erfolgen. Der in der **Anlage 6** enthaltene Katalog der Prüfpositionen beinhaltet die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen. Abweichungen hinsichtlich der Mängelbeurteilung sind, wenn es die Bauvorschriften zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung und unter Berücksichtigung allfälliger gesetzlicher Nachrüstpflichten erfordern, zulässig. Nicht in der **Anlage 6** explizit aufgelistete Mängel sind nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart vom technischen Standard abweichen und auf die daher einige Prüfverfahren möglicherweise nicht anwendbar sind, sind nach Herstellerangaben zu beurteilen. Werden mehrere Mängel festgestellt, richtet sich die Einstufung des Fahrzeuges in eine der Mängelgruppen nach dem schwersten Mangel. Bei mehreren Mängeln derselben Mängelgruppe kann das Fahrzeug in die nächst höhere Mängelgruppe eingestuft werden, wenn die zu erwartenden Auswirkungen auf Grund des Zusammenwirkens dieser Mängel sich verstärken. Die Einstufung des Fahrzeuges in eine der Mängelgruppen liegt in der pflichtgemäßen Entscheidung des für die Prüfung oder Begutachtung verantwortlichen Organs.“

15. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei Prüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967 ist bezüglich der Mängelbeurteilung nach Abs. 2 und 3 sowie **Anlage 6** vorzugehen. Im darüber ausgestellten Gutachten ist bei den festgestellten Mängeln jeweils anzugeben, ob der Mangel für den Lenker vor Antritt bzw. während der Fahrt erkennbar war und ob der Mangel in die Verantwortung des Zulassungsbesitzers fällt.“

16. § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

- „2. geeichte oder kalibrierte Prüfgeräte für den Fahrtschreiber/Kontrollgerät für die Geschwindigkeits- und Wegstreckenmessung sowie für den entsprechenden Aufschrieb,
3. kalibriertes Messgerät für die Wegdrehzahl „w“ (Anzahl der Umdrehungen oder Impulse am Eingang der Fahrtschreiberanlage/Kontrollgeräteanlage auf einer Wegstrecke von 1 km),“

17. § 11 Abs. 2 und 2a lauten:

„(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung geeigneten Personen müssen die hierfür erforderlichen Erfahrungen auf den Gebieten der Kraftfahrzeugtechnik, Elektronik und der Feinmechanik besitzen. Sie müssen nachweislich an einem mindestens zweitägigen Lehrgang (Aufbaulehrgang) eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Herstellers von Prüfgeräten für Fahrtschreiber oder Kontrollgeräte mit Erfolg teilgenommen haben. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen geeigneten Personen müssen nach dem Aufbaulehrgang mindestens alle zwei Jahre an einem mindestens eintägigen Lehrgang über Aufbau, Funktion und Prüfung von Fahrtschreibern/Kontrollgeräten (Fortbildungslehrgang) eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Herstellers von Prüfgeräten für Fahrtschreiber oder Kontrollgeräte mit Erfolg teilnehmen. Darüber ist der Behörde auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Als Stichtag für die Fortbildung gilt das Datum der Absolvierung des Aufbaulehrganges bzw. der letzten absolvierten Fortbildung. Wird bis zum Ablauf der Frist für die nächste fällige Fortbildung diese nicht absolviert, so darf diese Person bis zur Nachholung der Fortbildung noch für einen Zeitraum von vier Monaten als geeignete Person eingesetzt werden. Wird die erforderliche Fortbildung nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren ab dem Zeitpunkt durchgeführt, bis zu

dem die Person noch als geeignete Person tätig sein durfte, so ist neuerlich der Aufbaulehrgang zu absolvieren.

(2a) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung von digitalen Kontrollgeräten geeigneten Personen müssen zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 2 nachweislich an einem mindestens dreitägigen Lehrgang (Aufbaulehrgang) eines Herstellers von digitalen Kontrollgeräten mit Erfolg teilgenommen haben. Nach dem Aufbaulehrgang müssen sie mindestens alle zwei Jahre an einem mindestens eintägigen Lehrgang über Aufbau, Funktion und Prüfung von digitalen Kontrollgeräten (Fortbildungslehrgang) eines Herstellers von digitalen Kontrollgeräten mit Erfolg teilnehmen. Dieser Fortbildungslehrgang kann mit dem Fortbildungslehrgang gemäß Abs. 2 zu einem eintägigen Kontrollgerät-Fortbildungslehrgang zusammengezogen werden. Über die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen ist der Behörde auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen. Die Regelungen des Abs. 2 hinsichtlich des Stichtages für die Fortbildungen, die Überziehungsmöglichkeit und die neuerliche Absolvierung des Aufbaulehrganges sind anzuwenden.“

18. Nach § 11 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt.

„(3a) Die Prüfung des digitalen Kontrollgerätes gemäß § 24 Abs. 7 KFG 1967 hat jedenfalls zu umfassen:

- ordnungsgemäße Arbeitsweise des Kontrollgeräts, einschließlich der Funktion Datenspeicherung auf Kontrollgerätkarten,
- die Einhaltung der Bestimmungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 Anhang IB Kapitel III.2.1 und III.2.2 über die zulässigen Fehlergrenzen des Geräts in eingebautem Zustand,
- die Unversehrtheit der Plombierung des Geräts und der anderen Einbauteile,
- das Vorhandensein des Einbauschilds,
- das Vorhandensein des Prüfzeichens auf dem Kontrollgerät,
- die Reifengröße und der tatsächliche Reifenumfang,
- Prüfausdruck mittels des im Kontrollgerät eingebauten Druckers.

Bestandteil dieser Überprüfungen muss eine Kalibrierung sein.

1. Messung der Anzeigefehler:

- 1.1 mit unbeladenem Fahrzeug im fahrbereiten Zustand nur mit einem Fahrer besetzt,
- 1.2 verkehrssichere Fahrzeugreifen mit dem vom Fahrzeughersteller empfohlenen Innendruck,
- 1.3 geradlinige Bewegung des Fahrzeuges auf ebener Straße mit einer Geschwindigkeit von mindestens 3 km/h und nicht mehr als 15 km/h oder auf einem kalibrierten Rollenprüfstand mit einer Geschwindigkeit von mindestens 2,5 km/h und nicht mehr als 50 km/h.

2. Messung der zurückgelegten Wegstrecke:

- 2.1 die Messung kann entweder nur bei Vorwärtsfahrten oder als Kumulierung der Vorwärts- und der Rückwärtsfahrt erfolgen,
- 2.2 das Kontrollgerät muss Wegstrecken von 0 bis 9 999 999,9 km messen können,
- 2.3 die simuliert gemessene Wegstrecke muss innerhalb folgender Fehlergrenzen liegen:
 - 2.3.1 +/- 1% vor dem Einbau,
 - 2.3.2 +/- 2% beim Einbau und den regelmäßigen Nachprüfungen,
 - 2.3.3 +/- 4% während des Betriebes.

Die Wegstreckenmessung hat auf mindestens 0,1 km genau zu erfolgen.

3. Geschwindigkeitsmessung:

- 3.1 das Kontrollgerät muss eine Geschwindigkeit von 0 bis 220 km/h messen können,
- 3.2 zur Gewährleistung einer zulässigen Fehlergrenze der angezeigten Geschwindigkeit im Betrieb von +/- 6 km/h und unter Berücksichtigung einer Fehlergrenze von +/- 2 km/h für Inputabweichungen (Reifenabweichungen, .), einer Fehlergrenze von +/- 1 km/h bei Messungen beim Einbau oder bei den regelmäßigen Nachprüfungen, darf das Kontrollgerät bei Geschwindigkeiten zwischen 20 und 180 km/h und bei Wegdrehzahlen des Fahrzeuges zwischen 4 000 und 25 000 Imp/km die Geschwindigkeit innerhalb einer Fehlergrenze von +/- 1 km/h (bei konstanter Geschwindigkeit) messen,
- 3.3 aufgrund der Auflösung der Datenspeicherung ergibt sich eine weitere zulässige Fehlergrenze von +/- 0,5 km/h für die vom Kontrollgerät gespeicherte Geschwindigkeit. Die Geschwindigkeitsmessung muss auf mindestens 1 km/h genau erfolgen.

4. Die Prüfabläufe und die Erstellung des Prüfdiagramms müssen nach den Vorgaben des Herstellers des digitalen Kontrollgerätes erfolgen.

5. Kalibrierung:

Bei der Kalibrierung müssen folgende Vorgänge ausgeführt werden:

- 5.1 Koppelung des Weg- und/oder Geschwindigkeitsgebers mit der Fahrzeugeinheit,
- 5.2 digitale Angleichung der Konstante des Kontrollgerätes (k) an die Wegimpulszahl (w) des Fahrzeuges (Kraftfahrzeuge mit mehreren Hinterachsübersetzungen müssen mit einer Umschalteneinrichtung ausgerüstet sein, durch die die verschiedenen Untersetzungsverhältnisse automatisch auf die Wegimpulszahl angebracht werden, für die das Gerät abgestimmt wurde),
- 5.3 Kontrolle und gegebenenfalls Einstellung der aktuellen Uhrzeit (UTC - Zeit), gegebenenfalls die Einstellung des aktuellen Kilometerstandes (Gerätetausch),
- 5.4 Aktualisierung der im Massenspeicher gespeicherten Kenndaten des Weg-, und/oder Geschwindigkeitsgebers,
- 5.5 Kontrolle der Geschwindigkeitsgrenze.“

19. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Nach jeder Prüfung des Fahrtschreibers oder des analogen/digitalen Kontrollgerätes ist ein Prüfnachweis gemäß **Anlage 7**, oder ein elektronischer Ausdruck, sofern dieser inhaltlich der **Anlage 7** entspricht, auszustellen. Maßnahmen zur Verhinderung unerlaubter Eingriffe sind darin festzuhalten. Nach jeder Prüfung/Kalibrierung des digitalen Kontrollgerätes muss ein Ausdruck der technischen Daten mittels des Druckers am Kontrollgerät sowie ein Download der Werkstattkartendaten erstellt werden. Beim Austausch oder bei der Reparatur eines digitalen Kontrollgerätes, jedem möglichen und nicht möglichen Datendownload durch einen gemäß § 24 Abs. 5 KFG Ermächtigten, ist ein Downloadzertifikat gemäß **Anlage 8** auszustellen.“

20. § 11 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Das Verzeichnis, der Ausdruck der technischen Daten mittels des im digitalen Kontrollgerät eingebauten Druckers und das Downloadzertifikat sind fünf Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren und den zuständigen Organen auf Verlangen vorzulegen.“

21. § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen des § 11 Abs. 2 hinsichtlich des Stichtages für die Fortbildungen, die Überziehungsmöglichkeit und die neuerliche Absolvierung des Aufbaulehrganges sind anzuwenden.“

22. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landeshauptmann hat die gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 sowie § 24 und § 24a KFG 1967 ermächtigten Stellen unangekündigt Revisionen (Audits) im Sinne des § 57a Abs. 2a KFG 1967 sowie § 24 und § 24a KFG 1967 zu unterziehen. Die Revisionen sind insbesondere durchzuführen bei Verdacht, dass

1. die Voraussetzungen für die Ermächtigung nicht mehr gegeben sind,
2. die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist oder
3. Begutachtungen und Prüfungen nicht ordnungsgemäß erfolgten.“

23. § 16 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bereits vor dem 1. Jänner 2009 ermächtigte Stellen dürfen noch bis 31. Dezember 2010 Geräte verwenden, die der **Anlage 2a** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 101/2004 entsprechen. Ab 1. Jänner 2010 ermächtigte Stellen dürfen Geräte gemäß **Anlage 2a** Z 5 nicht mehr verwenden. Ab 1. Jänner 2020 ist die Verwendung solcher Geräte gemäß **Anlage 2a** Z 5 generell nicht mehr zulässig. Vorhandene Geräte zur Bestimmung der Schwärzungszahl des Auspuffgases dürfen noch bis 31. Dezember 2008 verwendet werden.“

24. § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen durch die Verordnung BGBl. II Nr. 240/2008 treten wie folgt in Kraft:

1. Inhaltsverzeichnis hinsichtlich Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 bis 4, § 4, § 5, § 6 Abs. 2 und 4, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, 3 und 5, § 11 Abs. 1, 2, und 2a, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 9 und Anlage 2 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 240/2008 mit Ablauf des Tages der Kundmachung;
2. Inhaltsverzeichnis hinsichtlich Anlage 8, § 11 Abs. 3a, 4 und 6, Anlage 1, Anlage 6 und Anlage 8 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 240/2008 mit 1. Oktober 2008;
3. Anlage 2a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 240/2008 mit 1. Jänner 2009,

4. Anlage 6 Prüfnummer 8.2.2. Position c.5 tritt mit 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

25. *In der Anlage 1 lautet der erste Satz auf der Rückseite des Gutachtens:*

„Die Prüfung des Fahrzeuges erfolgte ohne Zerlegungsarbeiten, ausgenommen solche Zerlegungsarbeiten, die für den Zugang zu Prüfanschluss- oder Entnahmepunkten notwendig sind.“

26. *Anlage 2 entfällt.*

27. *Anlage 2a lautet:*

„Anlage 2a**(§ 1 Abs. 1, § 4)****Einrichtungen für die besondere Überprüfung/wiederkehrende Begutachtung:**

1. Eine Prüfhalle oder einen für die Aufnahme eines Fahrzeuges ausreichenden Begutachtungsplatz, der für landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen nicht gedeckt sein muss;
2. für jede Prüfstraße eine Hebebühne oder Prüfgrube ausreichender Größe mit geeigneten Beleuchtungsvorrichtungen und, soweit dies erforderlich ist, Belüftungsvorrichtungen sowie eine Vorrichtung für das Anheben eines Fahrzeuges an einer Achse;
3. ein Rollenbremsprüfstand mit Anzeige- und Aufzeichnungsmöglichkeit der Bremskräfte, Pedalkraft und des Überdruckes bei Druckluftbremsanlagen, der folgende Eigenschaften besitzt:
 - a) Messbereich:

Bei Geräten mit analogen Anzeigen darf der Messbereich pro Rad bei Achslasten von nicht mehr als 2 500 kg eine Bremskraft von 8 000 N und bei Achslasten von nicht mehr als 13 000 kg von 40 000 N nicht überschreiten.
 - b) Messgenauigkeit bei der Kalibrierung:

Die Fehlergrenze für die Anzeige und Aufzeichnung der Bremskräfte beträgt im gesamten Messbereich ± 3 vH bezogen auf den Skalenendwert. Die Anzeigen beider Bremskräfte dürfen bei gleicher Messgröße um höchstens ± 2 vH bezogen auf den Skalenendwert voneinander abweichen.
 - c) Nullpunkt:

Bei Geräten mit analogen Anzeigen muss der Nullpunkt der Anzeige der Bremskraft am Prüfstand einstellbar sein.
 - d) Anzeigewert:

Die Anzeige des Messwertes muss während der Prüfung aus dem Fahrzeug heraus vom Prüfer ablesbar sein. Analoge Anzeigen müssen so beschaffen sein, dass die Ablesung von Anzeigewerten von höchstens 2 vH des Skalenendwertes möglich ist. Die Skalen müssen in wenigstens 25 Abschnitte geteilt und in Abständen von nicht mehr als 20 vH des Skalenendwertes beziffert sein.

Digital anzeigende Messgeräte sowie Speichereinrichtungen müssen in Messschritten arbeiten, die nicht größer sind als 1 vH des Messbereichsendwertes. In den oberen zwei Dritteln des Messbereiches muss der Messwert mit mindestens drei Ziffern angegeben werden.
 - e) Reibungskoeffizient:

Der Reibungskoeffizient zwischen den Rollen und den Fahrzeuigrädern darf unter allen Betriebsbedingungen nicht kleiner als 0,5 sein;
4. ein Rollenbremsprüfstand gemäß Z 3, bei dem jedoch die Aufzeichnungsmöglichkeit der Bremskräfte, Pedalkraft und des Überdruckes bei Druckluftbremsanlagen und die Anzeige der Pedalkraft oder des bei Druckluftbremsen eingesteuerten Überdruckes nicht erforderlich sind;
5. ein wenigstens dem Rollenbremsprüfstand gemäß Z 3 gleichwertiger Plattenbremsprüfstand, bei dem jedoch die Aufzeichnungsmöglichkeit der Bremskräfte, Pedalkraft und des Überdruckes bei Druckluftbremsanlagen und die Anzeige der Pedalkraft oder des bei Druckluftbremsen eingesteuerten Überdruckes nicht erforderlich sind;
6. ein schreibendes Bremsverzögerungsmessgerät; bei Messgeräten mit nicht kontinuierlicher Erfassung der Messgrößen müssen diese mindestens 10-mal pro Sekunde erfasst werden;
7. Einrichtungen für die Prüfung von Druckluftbremsanlagen;
8. eine Wiegeeinrichtung zur Bestimmung der Achslasten (wahlweise Wiegeeinrichtungen zur Bestimmung von zwei Radlasten);
9. ein Gerät zur Prüfung der Rad-Achs-Aufhängung ohne Entlastung der Achse (Spieldetektor):
 - a) für Fahrzeuge bis 3,5 t:

zwei fremdkraftbetätigte Platten, die getrennt in Längs- und Querrichtung gegenläufig bewegbar sind

Steuerung der Bewegung über ein Handsteuergerät (mit integrierter Handlampe empfohlen) mit ausreichendem Bewegungsfreiraum (Kabellänge ~ 6m)

technische Daten:

Achslast	> 2,0 t
----------	---------

Radlast > 1,0 t
 Schubkraft je Seite > 7 kN
 Bewegung je Seite und Richtung > 40 mm
 Hubgeschwindigkeit 5 cm/s bis 10 cm/s

b) für Fahrzeuge über 3,5 t:

zwei fremdkraftbetätigte Platten, die getrennt in Längs- und Querrichtung gegenläufig, sowie in Längsrichtung gleichlaufend bewegbar sind
 Steuerung der Bewegung über ein Handsteuergerät (mit integrierter Handlampe empfohlen) mit ausreichendem Bewegungsfreiraum (Kabellänge ~ 12m)

technische Daten:

Achslast > 15 t
 Radlast > 9 t
 Schubkraft je Seite > 30 kN
 Bewegung je Seite und Richtung > 100 mm
 Hubgeschwindigkeit 5 cm/s bis 10 cm/s;

10. ein HC-Messgerät;

11. ein Gerät für die Messungen des Kohlenmonoxidgehaltes der Auspuffgase, das einer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als geeignet anerkannten Type angehört;

12. ein Gerät zur Bestimmung der Luftzahl, das einer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als geeignet anerkannten Type angehört;

13. ein zur Ermittlung des Absorptionsbeiwertes gemäß Z 8.2.2 des Mängelkataloges (Anlage 6) geeignetes Trübungsmessgerät, das einer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als geeignet anerkannten Type oder einer Type mit EWG-Bauartzulassung angehört;

14. ein Scheinwerfereinstellgerät, das die Einstellung und die Prüfung der Einstellung der Scheinwerfer nach den Bestimmungen für die Einstellung von Scheinwerfern an Kraftfahrzeugen erlaubt (Richtlinie 76/756/EWG); die Hell/Dunkelgrenze muss bei Tageslicht (ohne direkte Sonneneinstrahlung) leicht erkennbar sein;

15. ein Gerät für das Messen der Profiltiefe der Reifen;

16. ein Gerät zur Prüfung der Bremsflüssigkeit:

a) Bremsflüssigkeitstestgeräte zur Prüfung des Wassergehalts sind zulässig, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- es muss mindestens ein Wassergehalt von 1,0 % bis 2,5 % angezeigt werden können;
- der gemessene Wert muss höchstens in 0,5 % Sprüngen angegeben werden;
- das Gerät muss kalibrierfähig sein; Geräte mit analoger Anzeige sind nur mit einer Nullpunkteinstellung zulässig.

b) Bremsflüssigkeitstestgeräte zur Messung des Siedepunktes sind zulässig, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- es ist mindestens ein Anzeigebereich von 120°C bis 210°C notwendig;
- der gemessene Wert muss höchstens in 30° Sprüngen angegeben werden;
- das Gerät muss kalibrierfähig sein; Geräte mit analoger Anzeige sind nur mit einer Nullpunkteinstellung zulässig.

17. ein Plakettenstanzgerät.

Geräte nach Z 11, Z 12 und Z 13 müssen durch einen vom Gerätehersteller anerkannten Fachbetrieb für die Wartung und Kalibrierung von solchen Geräten, durch einen befugten Ziviltechniker oder eine staatlich akkreditierte Prüfstelle, eine staatlich akkreditierte Überwachungsstelle oder eine staatlich akkreditierte Kalibrierstelle überprüft sein; die Überprüfung darf nicht mehr als ein Jahr zurückliegen.

Für jedes Gerät ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die Ergebnisse der Überprüfungen und Kalibrierungen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist zwei Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren und auf Verlangen der Ermächtigungsbehörde dieser vorzulegen.

Geräte nach Z 10, Z 11, Z 12 und Z 13 können zu einem Gerät zusammengefasst werden.

Ist es bei einem Gerät nach Z 10, Z 11, Z 12 oder Z 13 nicht möglich zu erkennen, ob die erhöhten Umdrehungen konstant gehalten werden, so ist zusätzlich auch ein Drehzahlmesser erforderlich.

Jeweils erforderliche Einrichtungen

Bei Überprüfung/Begutachtung																			
von Fahrzeugen	der Klasse	1	muss die Begutachtungsstelle verfügen über																
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1. Kraftrad		¹																	
	Motorfahrrad	L1e		x												x	x	x	x
	Motorrad	L3e,L4e	FZ	x								x	x	x		x	x	x	x
	Motorrad	L3e,L4e	SZ	x											x	x	x	x	x
	dreirädrige Kleinkrafträder	L2e	FZ	x	x											x	x	x	x
	dreirädrige Kleinkrafträder	L2e	SZ	x	x										x	x	x	x	x
	Motordreirad	L5e	FZ	x	x							x	x	x		x	x	x	x
	Motordreirad	L5e	SZ	x	x										x	x	x	x	x
2. Kraftwagen	vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	L6e	FZ	x	x											x	x	x	x
	vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	L6e	SZ	x	x										x	x	x	x	x
	vierrädrige Kraftfahrzeuge	L7e	FZ	x	x							x	x	x		x	x	x	x
	vierrädrige Kraftfahrzeuge (jeweils hzG)	L7e	SZ	x	x										x	x	x	x	x
2.1 zur Personenbeförderung	bis 2800 kg	M1,M2	FZ	x	x		x	x				x	x	x		x	x	x	x
	bis 2800 kg	M1,M2	SZ	x	x		x	x							x	x	x	x	x
	> 2800 bis 3500 kg	M1,M2	FZ	x	x		x	x				x	x	x		x	x	x	x
	> 2800 bis 3500 kg	M1,M2	SZ	x	x		x	x				x			x	x	x	x	x
	> 3500 kg	M2,M3	FZ	x	x	x				x	x	x	x	x		x	x	x	x

				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	> 3500 kg	M2,M3	SZ	x	x	x			x	x	x	x				x	x	x	x	x
2.2 zu Güterbeförderung	bis 2800 kg	N1	FZ	x	x		x	x					x	x	x		x	x	x	x
	bis 2800 kg	N1	SZ	x	x		x	x								x	x	x	x	x
	> 2800 bis 3500 kg	N1	FZ	x	x		x	x				x	x	x	x		x	x	x	x
	> 2800 bis 3500 kg	N1	SZ	x	x		x	x				x				x	x	x	x	x
	> 3500 kg	N2,N3	FZ	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
	> 3500 kg	N2,N3	SZ	x	x	x			x	x	x	x				x	x	x	x	x
Kraftwagen die nicht unter Z 2.1, 2.2 und 4 fallen, abgeleitete Fahrzeuge, Spezialkraftwagen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Sonderkraftfahrzeuge, T5 über 50 km/h	bis 2800 kg	N1	FZ	x	x		x	x					x	x	x		x	x	x	x
	bis 2800 kg	N1	SZ	x	x		x	x								x	x	x	x	x
	> 2800 bis 3500 kg	N1	FZ	x	x		x	x				x	x	x	x		x	x	x	x
	> 2800 bis 3500 kg	N1	SZ	x	x		x	x				x				x	x	x	x	x
	> 3500 kg	N2,N3, T5 > 50 km/h	FZ	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x
	> 3500 kg	N2,N3, T5 > 50 km/h	SZ	x	x	x			x	x	x	x				x ⁱⁱⁱ	x	x	x	x
3. Anhänger	bis 750 kg	O1		x														x		x
	> 750 bis 3500 kg	O2		x	x		x											x		x
	> 3500 kg	O3,O4, R3,R4		x	x	x			x	x	x	x						x		x
	bis 3500 kg	R1,R2		x	x		x											x		x
4. Sonstige (Transportkarren, Motorkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Sonderkraftfahrzeuge, Zugmaschinen bis 50 km/h)	bis 3500 kg	T1,T2,T3 T4,T5 bis 50 km/h, C1,C2, C3,C4, C5	FZ	x	x				x				x	x			x	x	x	x

			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	bis 3500 kg	T1,T2,T3 T4,T5 bis 50 km/h, C1,C2, C3,C4, C5	SZ	x	x				x							x	x	x	x
	> 3500 kg	T1,T2,T3 T4,T5 bis 50 km/h, C1,C2, C3,C4, C5	FZ	x	x				x	x		x	x			x	x	x	x
	> 3500 kg	T1,T2, T3 T4, T5 bis 50 km/h, C1, C2, C3,C4, C5	SZ	x	x				x	x						x	x	x	x

“

i FZ = Fremdzündung SZ = Selbstzündung
 ii Alternativ zu Rollenbremsprüfstand nach Zi. 4
 iii nicht für T5

28. Anlage 6 lautet:

**„Anlage 6
(§ 10)**

Katalog der Prüfpositionen

Dieser Katalog enthält die häufigsten Mängel und ihre Zuordnung in eine der Mängelgruppen. Die Entscheidung über die Zuordnung in die entsprechende Mängelgruppe liegt in der pflichtgemäßen Entscheidung des für die Prüfung oder Begutachtung verantwortlichen Organs.

Prüfnummern

für Formblatt

Anlage 1

	Position	Zuordnung	Anmerkung
1	Mängelgruppe Bremsanlage		
1.1	Mechanischer Zustand und Funktion		
1.1.1	Bremspedallagerung (Betätigungseinrichtung) schwergängig (bei ausreichender Wirkung der Betriebsbremse) Lagerung ausgeschlagen Verschleiß/Spiel zu groß Lagerung gebrochen	LM, SM SM SM GV	
1.1.2	Zustand des Pedals und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung Weg übermäßig oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden Freigängigkeit der Bremse beeinträchtigt Bremse löst nicht einwandfrei Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder übermäßig abgenützt Bruchgefahr, nicht betätigbar Bremswirkung kann nicht erreicht werden Bremsbetätigungseinrichtung offensichtlich nicht im Originalzustand bzw. abgeändert (außer Genehmigung vorhanden)	LM, SM, GV SM, GV SM GV GV GV	
1.1.3	Vakuumpumpe oder Kompressor und Behälter übermäßige Dauer um Druck/Vakuum für eine ausreichende Bremswirkung aufzubauen	SM	

	Luftdruck bzw. Vakuum für mindestens 2 Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung unzureichend (auch bei ungenauer Manometeranzeige)	SM
	bei nicht erreichter Hilfsbremswirkung	GV
	spürbarer Druckabfall durch Luftaustritt oder hörbarer Luftaustritt	SM, GV
	Frostschutzeinrichtung nicht funktionstüchtig	SM
	Leitungen unsachgemäß befestigt, deformiert, unsachgemäß repariert oder stark korrodiert	SM
	offensichtliche Änderung des Bremssystems	SM
	Typenschild fehlt	VM
	Leitungen stark beschädigt, stark korrodiert oder stark undicht	GV
1.1.4	Druckwarnanzeige, Manometer arbeitet fehlerhaft oder ist schadhaf	LM, SM
1.1.5	Handbremsventil Betätigungseinrichtung gebrochen oder beschädigt übermäßiger Verschleiß	SM
	Ventil arbeitet fehlerhaft	SM
	Betätigungseinrichtung unsicher an Ventilspindel befestigt oder Ventilkörper ungenügend gesichert	SM
	Verbindungen locker oder Leckage im System	SM
	Funktion ungenügend	SM
	nicht feststellbar	GV
1.1.6	Feststellbremse, -bremshebel, -ratsche Betätigungskraft zu groß	LM
	Feststellratsche hält nicht ausreichend	SM, GV
	übermäßiger Verschleiß an Hebellagerung oder an Ratschenvorrichtung	SM
	übermäßiger Hebelweg	SM
1.1.7	Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile usw.) beschädigt, Luftaustritt	LM, SM, GV
	Ölaustritt aus System	LM, SM
	unsicher befestigt/unsachgemäß montiert	SM
	Austritt von Hydraulikbremsflüssigkeit	GV
	Funktion mangelhaft	SM, GV
1.1.8	Kupplungsköpfe für Anhängerbremsen Absperrhähne oder selbstabsperrendes Kupplungskopfventil schadhaf	SM

	unsicher befestigt/unsachgemäß montiert	SM
	Leckage	SM
	Schutzklappe für Anhängeranschluss fehlt	SM
1.1.9	Energievorratsbehälter, Druckluftbehälter	
	beschädigt, korrodiert, undicht,	LM, SM, GV
	Entwässerungseinrichtung ohne Funktion	SM
	unsicher befestigt/unsachgemäß montiert	LM, SM, GV
	Behälterschild/Aufschrift fehlt/unlesbar	SM, VM
	unsachgemäße Reparatur	SM, GV
	übermäßig Wasser/Öl in den Behältern	SM
1.1.10	Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (hydraulische Anlagen)	
	Bremskraftverstärker schadhaft oder ohne Wirkung	SM
	Hauptbremszylinder schadhaft oder undicht	SM, GV
	Hauptbremszylinder unsicher befestigt	SM, GV
	Abdeckung für Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt	SM
	Warnanzeige für Bremsflüssigkeitsstand arbeitet fehlerhaft	SM
	offensichtliche Änderungen an der Bremsanlage	SM
	Vorratsbehälter unsachgemäß befestigt oder beschädigt	SM
1.1.11	Bremsleitungen	
	Ausfall- oder Bruchgefahr	GV
	undichte Leitungen oder Kupplungskopfanschlüsse	SM, GV
	beschädigt oder korrodiert	LM, SM
	falsche Verlegung	SM, GV
	unsachgemäß repariert	SM, GV
	Prüfanschluss fehlt oder defekt	SM
1.1.12	Bremsschläuche	
	Ausfall- oder Bruchgefahr	GV
	Beschädigung, Scheuerstellen, Bremsschläuche zu kurz, verdreht eingebaut	SM, GV
	undichte Schläuche oder Anschlüsse	SM, GV
	Ausbeulung des Schlauchs unter Druck	GV
	Porosität	LM, SM, GV
	unsachgemäß repariert	SM, GV
1.1.13	Bremsbeläge, -klötze	

	Verschleiß verschmutzt (Öl, Fett usw.) falscher Belag, Ausfallsgefahr	LM, SM, GV SM, GV SM, GV
1.1.14	Bremstrommeln, Brems Scheiben Brems Scheibe trägt auf weniger als 90% der Reibfläche Verschleiß, übermäßige Riefenbildung, Risse, ungenügend gesichert oder gebrochen verschmutzt (Öl, Fett usw.) Brems träger locker unrund (über 20%) Abänderungen	SM LM, SM, GV SM, GV GV SM SM, GV, VM
1.1.15	Brems seile, -zugstangen, -hebel, -gestänge Betätigungs kräfte zu groß Seile beschädigt, unsachgemäß verlegt Ausfallgefahr übermäßiger Verschleiß oder übermäßige Korrosion Seil- oder Zugstangenverbindung ungenügend gesichert Seilführung schadhaft Ummantelung der Seilhülle gebrochen Beeinträchtigungen der Freigängigkeit der Bremsanlage übermäßige Hebel-, Zugstangen- oder Gestängewege infolge falscher Einstellung oder übermäßigen Verschleißes Bremswellenlager ausgeschlagen oder schwergängig	LM SM, GV SM, GV SM, GV SM, GV LM, SM LM SM SM SM
1.1.16	Radbremszylinder (einschließlich Federspeicherzylinder) Entlüftungsschraube defekt gerissen oder beschädigt undicht unsicher befestigt/unsachgemäß montiert übermäßig korrodiert übermäßiger Weg des Kolbens oder der Membrane Staubschutz fehlt oder ist übermäßig beschädigt schwergängig Nachstellanzeige außer Funktion	LM SM, GV SM, GV SM, GV SM, GV SM SM, GV SM
1.1.17	Bremskraftregler Gestänge defekt	SM, GV

	falsch eingestellt	SM, GV	
	festgefressen, unwirksam	SM, GV	
	fehlt	SM, GV	
	undicht	SM, GV	
	ALB / EBS – Schild fehlt	VM	
1.1.18	Automatische Gestängesteller		
	festgefressen oder zu großer Weg infolge übermäßigen Verschleißes oder falscher Einstellung	SM, GV	
	schadhaft	SM	
1.1.19	Retarder (soweit vorhanden oder erforderlich)		
	unsichere Verbindungen oder Befestigungen	SM	
	schadhaft	SM	
1.1.20	Auflaufeinrichtung		
	Staubmanschette leicht beschädigt, porös	LM	
	Staubmanschette stark beschädigt oder fehlt	SM	
	Führung übermäßiges Spiel	SM	
	Dämpfer/-lagerung schadhaft	SM	
	festgefressen	GV	
	Rückfahrsperrung bei Vorwärtsfahrt nicht selbstlösend	SM, GV	
	Abreißseil schadhaft oder fehlt	SM	
	Betätigungsweg zu groß	SM	
1.2	Betriebsbremse		
	Wirkung und Wirksamkeit		
1.2.1	Wirkung (schrittweise Steigerung bis zur maximalen Bremskraft)		
	ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern	SM, GV	
	Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 80% der größten an einem anderen Rad der selben Achse gemessenen Bremskraft	SM	
	Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 50% der größten an einem anderen Rad der selben Achse gemessenen Bremskraft	GV	
	(Im Fall der Prüfung auf der Straße für Fahrzeuge, die nicht auf Bremsenprüfständen geprüft werden können: übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden)		
	Bremskraft nicht abstufbar	SM, GV	
	Verlustzeit der Bremse an einem Rad zu lang	SM	
	übermäßige Bremskraftschwankungen auf Grund verzogener Trommeln oder Scheiben	SM	Anmerkung: Die Unrundheit bezieht sich auf die Bremskraftschwankung

Bei einer Unrundheit von mehr als 20% ist eine übermäßige Bremskraftschwankung anzunehmen

innerhalb mehrerer Radumdrehungen bei konstanter Betätigungskraft bzw. konstantem eingesteuerten (hydraulischem oder pneumatischem) Druck. Diese ist bei einem konstanten eingesteuerten Druck zwischen 1 und 3 bar bei pneumatischen Bremsanlagen zu messen. Bei nicht pneumatischen Bremssystemen ist sinngemäß vorzugehen.

1.2.2

Wirksamkeit

Abbremswirkung, bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Fall von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten, wenn durchführbar, von weniger als den folgenden Werten:

SM

Veränderung des Pedalweges durch „Pumpen“

SM

„Nachgeben“ des Bremspedals / Handbremshebels bei konstanter Bremskraft

SM

Abbremswirkung der Betriebsbremse, bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Fall von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten, wenn durchführbar, von weniger als der Hälfte der für die Betriebsbremsanlage geforderten Mindestbremswirksamkeit

GV

Anmerkung:

Hochrechnung bzw. Ballastierung ist nicht erforderlich bei Fahrzeugen der Klassen M1, N1, O1 und O2.

Hochrechnung bzw. Ballastierung ist außerdem nicht erforderlich bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, N3, O3 und O4, wenn nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Prüfung alle Bestimmungen über die Verteilung der Bremskraft auf die Achsen und über die Kompatibilität zwischen Zugfahrzeugen und Anhängern im vorgeführten Zustand einhält ("EG-Bremsbänder").

Die Ballastierung oder Niederspannung ist außerdem nicht erforderlich, wenn beim tatsächlichen Gesamtgewicht die für die Erzielung der geforderten Abbremsung beim höchsten

<p>Mindestbremswirksamkeit</p> <p>Klasse M1, N1.....50 %</p> <p>Klasse M2, M3:.....50 %</p> <p>Klasse N2, N3, T5, C5:.....45 %</p> <p>Klasse O, R:.....43 %</p> <p>Zugmaschinen (25 bis 40 km/h)T1, T2, T3, T4 C1, C2, C3, C4 bei Hinterradbremse30 % bei automatisch abschaltbarem Allradantrieb.....40 %</p> <p>Klassen L (beide Bremsanlagen): Klasse L1e,.....42 % Klasse L2e, L6e:.....40 % Klasse L3e:.....50 % Klasse L4e:.....46 % Klasse L5e, L7e:.....44 %</p> <p>Klassen L (Hinterradbremsanlage):.....25 % oder die Bremskraft liegt unter dem vom Fahrzeughersteller für die Fahrzeugachse festgelegten Bezugswerten</p>	<p>zulässigen Gesamtgewicht erforderlichen Bremskräfte erreicht werden.</p> <p>48% bei Fahrzeugen, die nicht mit ABV ausgerüstet sind oder mit erstmaliger Zulassung vor dem 1.10.1991</p> <p>43% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vor dem 01.01.1989</p> <p>40% bei Fahrzeugen mit erstmaliger Zulassung vor dem 01.01.1989</p>
<p>1.3 Hilfsbremse</p>	<p>SM</p>

1.3.1	<p>Wirkung Bremse(n) einseitig ohne Wirkung Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 80% der größten an einem anderen Rad der selben Achse gemessenen Bremskraft Bremskraft nicht abstufbar Automatische Bremsanlage bei Anhängern unwirksam</p>	<p>SM, GV SM SM, GV SM</p>	
1.3.2	<p>Wirksamkeit für alle Fahrzeugklassen eine Abbremswirkung von weniger als 50% der Mindestwirksamkeit der Betriebsbremse gemäß 1.2.2 bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Fall von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten; bei Fahrzeugen der Klassen N1, N2 und N3 jedoch 2,2 m/s²</p>	<p>SM</p>	siehe Anmerkung zu 1.2.2
1.4	<p>Feststellbremse</p>		
1.4.1	<p>Wirkung Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 50% der größten an einem anderen Rad der selben Achse gemessenen Bremskraft. für alle Fahrzeugklassen eine Abbremswirkung von weniger als 18% in bezug auf die zulässige Gesamtmasse oder für Kraftfahrzeuge weniger als 12% bezogen auf die höchstzulässige Masse des Kraftwagenzuges, je nachdem, welcher Wert höher ist</p>	<p>SM SM, GV</p>	siehe Anmerkung zu 1.2.2
1.5	<p>Retarder und Motorbremse Wirkung Bremskraft nicht abstufbar (Retarder) schadhaft</p>	<p>SM SM</p>	
1.6	<p>Blockierverhinderer Warneinrichtung arbeitet fehlerhaft schadhaft in der Fahrzeugkombination nicht betriebsfähig</p>	<p>SM SM SM</p>	
1.7	<p>Bremsflüssigkeit Bremsflüssigkeitsvorrat unzureichend Bremsflüssigkeitswarnlicht leuchtet oder ist defekt Bremsflüssigkeit offensichtlich verschmutzt Siedepunkt niedriger als 180° C/ Wasseranteil größer als 1,5%)</p>	<p>SM, GV SM SM LM</p>	

	Siedepunkt niedriger als 150°C/Wassergehalt größer als 2 %	SM
	Bremsflüssigkeit unbrauchbar (zB Verwendung nicht geeigneter Flüssigkeiten)	GV
2.	Lenkvorrichtung und Lenkrad	
2.1	Mechanischer Zustand	
2.1.1	Endanschlag der Lenkung	
	fehlt oder ohne Wirkung	GV
	verstellt	LM, SM
	verformt	SM
2.1.2	Schwergängigkeit	
	Schwergängig	LM, SM
	klemmt	GV
	Fahrzeug nicht sicher lenkbar	GV
2.1.3	Lenksäule	
	Lagerung, Verbindungselemente schadhafte oder zu großes Spiel	SM
	Lenksäule gelockert oder Ausfallgefahr	SM, GV
	Höhenverstellung nicht fixierbar	SM
	Lenkkopflager-Gabelkopflagerspiel zu groß oder zu gering (schwergängig)	SM
	Gabelkopflager ausgeschlagen	SM, GV
2.1.4	Lenkgetriebe	
	Mangel an den Staubmanschetten	SM
	Undichtheit	LM, SM
	Getriebebefestigung lose, Aufnahmeteile gerissen	SM, GV
	Spiel	LM, SM
	Ausfallgefahr	GV
	Lenkgetriebedeckel und/oder Einstellschraube locker	SM
2.1.5	Lenkgelenke	
	ungenügende Sicherung der Lenkungsteile	SM, GV
	Spiel	LM, SM
	Gefahr des Lösens der Verbindung	GV
	Staubmanschetten fehlen oder beschädigt	LM, SM

2.1.6	Lenkgestänge, Lenkseile, Spurstange, Lenkhebel Risse mangelhafte Befestigung sonstige Beschädigungen	SM, GV SM, GV LM, SM, GV	
2.1.7	Lenkhilfe / Fremdkraftlenkung Funktion beeinträchtigt Leitungen, Schläuche beschädigt, undicht Flüssigkeitsstand im Vorratsbehälter	SM, GV SM, GV SM; GV	
2.1.8	Lenkungsdämpfer mangelhaft fehlt oder offensichtlich unwirksam (Krafträder)	LM, SM GV	
2.1.9	Drehkranz gelockert zu großes Spiel	SM, GV SM, GV	
2.2	Lenkrad/Lenker Beschädigung, Bruch, Risse Befestigung mangelhaft Bauart, Abmessungen, Abänderungen	LM, SM, GV SM, GV LM, SM, GV, VM	
2.3	Lenkungsspiel am Lenkradumfang zu groß	LM, SM, GV	
3.	Sichtverhältnisse		
3.1	Sichtfeld Sichtfeld beeinträchtigt Mängel an der Sonnenblende stark behindernde Aufkleber an der Front- und den vorderen Seitenscheiben (bei mehr als 10 % der Scheibenfläche oder bei weniger als 10 % wenn im Hauptsichtbereich des Lenkers befindlich Beeinträchtigung des Sichtfeldes durch Aufbauten	LM, SM, GV LM SM, VM SM, GV, VM	Anmerkung: Sichtfeld gemäß Richtlinie 77/649/EWG
3.2	Scheiben Genehmigungszeichen fehlt	LM	

	kein Sicherheitsglas (ausgenommen genehmigt)	SM, VM	
	Windschutzscheibe gesprungen	LM, SM	
	Windschutzscheibe im Hauptsichtbereich des Fahrers sichtbehindernd zerkratzt oder gesprungen	SM	
	Einfärbung der Scheibe durch Folien oder Lacke, erhebliche Veränderung der Scheibenoberfläche (außer bei vorliegender Genehmigung)	SM, VM	zB.: Sandgestrahlte Fahrgestellnummern zulässig
	Windschutzscheibe außerhalb des Hauptsichtbereiches des Lenkers zerkratzt oder gesprungen	LM, SM	
	Heckscheibe u./o. hintere Seitenscheiben Sicht beeinträchtigt und zweiter Außenspiegel nicht vorhanden	LM, VM	
	Windschutzscheibe mit Folien oder Folienstreifen beklebt	SM, GV, VM	gilt auch für getönte Sonnenschutzfolien am oberen Bereich der WSS
3.3	Rückspiegel (Innen- oder Außenspiegel)		
	fehlt oder nicht ausreichend wirksam	SM, VM	Verkehr hinter oder neben dem Fahrzeug nur auf einer Seite beobachtbar
	Risse oder Sprünge	LM, SM	
	Spiegel beschädigt oder blind	LM	weniger als 10 % der Fläche 10 % oder mehr der Fläche blind
	Befestigung mangelhaft	SM	
	großwinkliger Außenspiegel/Anfahrspiegel fehlt	LM, SM	
	Genehmigungszeichen fehlt	SM, VM VM	für Fahrzeuge der Klassen N2>7,5 t, N3 und M3
3.4	Scheibenwischer		
	arbeitet zu schnell oder zu langsam	SM	
	fehlt, unbrauchbar oder schadhaf	SM	
	Gestänge/Wischerachsen stark ausgeschlagen	SM	
	Heckscheibenwischer defekt, fehlt od. unwirksam	LM	
3.5	Scheibenwascher		
	(Windschutzscheibe) fehlt oder unwirksam	SM	
3.6	Defroster		
	nicht funktionsfähig	LM,SM	
4	Leuchten, Rückstrahler und sonstige elektrische Anlagen		
4.1	Scheinwerfer für Fern- und Ablendlicht		

4.1.1	Zustand und Funktion Scheinwerfer fehlt, ohne oder ungenügende Funktion Scheinwerfer bei Kraftwagen nicht paarweise Scheinwerfer links und rechts verschiedener Bauart Anbau nicht vorschriftsmäßig Summe der Kennzahlen über 75 Befestigung unzureichend	SM, GV SM, VM SM SM, VM SM, VM SM	Fahrzeuge mit erstmaliger Zulassung. bis 3/1997 über 100
4.1.2	Einstellung Scheinwerfer zu hoch oder zu niedrig Leuchtweitenregulierung defekt Leuchtweitenregulierung fehlt/defekt bei Fahrzeugen mit Gasentladungsscheinwerfern, die Abblendlicht ausstrahlen	SM SM SM	
4.1.3	Schalter beschädigt, Lichthupe defekt Schaltfehler Fernlichtkontrollleuchte defekt oder fehlt, Schaltfehler	LM SM SM, VM	
4.1.4	Optischer Wirkungsgrad Scheinwerfergläser fehlen od. erheblich beschädigt Streuscheibe geringfügig gesprungen Reflektor leicht angegriffen Reflektor fehlt, blind, verrostet Scheinwerfer innen verschmutzt oder nass Falsches Leuchtmittel Falsches Leuchtmittel und gefährliche Blendwirkung Streuscheibe oder Lampe verdreht eingebaut Beeinträchtigung der Lichtaustrittsfläche Scheinwerfer desselben Paares mit Licht verschiedener Farbe Abdeckung durch Anbauten Scheinwerferreinigungsanlage fehlt/defekt bei Fahrzeugen mit Gasentladungsscheinwerfern, die Abblendlicht ausstrahlen	SM LM LM SM SM, SM, VM GV SM SM, VM SM, VM SM, VM SM	weniger als ca. 10% der Fläche ca. 10% oder mehr der Fläche zB H4 mit Zwischenringen zB: Gasentladungslampe in anderem als ECE-R98 Scheinwerfer

4.2	Begrenzungs-, Umriss-, Seitenmarkierungs- und Schlussleuchten	
4.2.1	Zustand und Funktion	
	Begrenzungsleuchten fehlen oder sind ohne Funktion	SM
	Umrissleuchten fehlen oder sind ohne Funktion	SM
	Seitenmarkierungsleuchten fehlen oder sind ohne Funktion	SM
	Schlussleuchten fehlen oder sind ohne Funktion	SM, GV
	Erhebliche Abweichungen von den Anbringungsvorschriften	SM, GV
	Abdeckung durch Anbauten	SM, GV
	Schaltfehler	SM
	Anbaugeräte oder Fahrzeugteile ragen um mehr als 40 cm seitlich über die Leuchten hinaus	SM, VM
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen	SM
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen	LM
4.2.2	Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad	
	alle Begrenzungs- oder Schlussleuchten in der Wirkung erheblich beeinträchtigt oder Farbe nicht vorschriftsmäßig	SM, VM
	Leuchtscheibe fehlt	SM
	Leuchtscheibe geringfügig gesprungen	LM
	Leuchtscheibe gesprungen oder ausgebrochen	SM
	Veränderung der Streuscheibe (zB Lack od. Folie)	SM, VM
	offensichtlich falsche Leuchtmittel	SM, VM
	ausgebleichte Leuchtscheiben	LM
	Abdeckung durch Anbauten	SM, VM
4.3	Bremsleuchten	
4.3.1	Zustand und Funktion	
	alle Leuchten ohne Funktion oder in der Wirkung erheblich beeinträchtigt	SM, GV
	falsche Montage der Leuchten	SM, VM
	Fehlt, Kraftwagen oder Anhängern nicht paarweise (ausgenommen 3. Bremsleuchte)	SM, VM
	ohne Funktion	SM
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen	SM
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen	LM
4.3.2	Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad	
	Farbe oder Leuchtmittel nicht vorschriftsmäßig	SM, VM
	offensichtlich falsche Leuchtmittel	SM, VM

	Leuchtscheibe geringfügig gesprungen	LM
	Leuchtscheibe fehlt, durchgehend gesprungen oder ausgebrochen	SM
	Leuchtscheibe offensichtlich nachträglich eingefärbt (zB Lack oder Folie)	SM, VM
	Abdeckung durch Anbauten	SM, VM
4.4	Fahrtrichtungsanzeiger	
4.4.1	Zustand und Funktion	
	alle Leuchten ohne Funktion oder in der Wirkung erheblich beeinträchtigt	SM, GV
	eine fehlt, ohne Funktion oder in der Wirkung erheblich beeinträchtigt	SM
	Erhebliche Abweichung von den Anbringungsvorschriften	SM, VM
	Schaltfehler	SM
	Warnblinklicht (Warnblinkanlage) fehlt oder defekt	LM, SM
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen	SM
	bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen	LM
4.4.2	Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad	
	Farbe nicht vorschriftsmäßig	SM, VM
	Leuchtscheibe fehlt	SM
	Leuchtscheibe geringfügig gesprungen	LM
	Leuchtscheibe durchgehend gesprungen oder ausgebrochen	SM
	Veränderung der Streuscheibe (zB Lack oder Folie)	SM, VM
	offensichtlich falsche Leuchtmittel	SM, VM
	Abdeckung durch Anbauten	SM, VM
4.4.3	Schalter beschädigt	LM
	weder optische noch akustische Anzeige	SM, VM
	Schalter bleibt nicht in Einschaltstellung	SM
	Kontrolleinrichtung für Anhängerbetrieb fehlt	SM, VM
4.4.4	Blinkfrequenz	
	weniger als 60 oder mehr als 120 Perioden pro Minute	SM
4.5	Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchten	
4.5.1	Anbringung	
	nicht vorschriftsmäßig	SM, VM

4.5.2	<p>Zustand und Funktion alle oder eine Leuchte ohne Funktion oder in der Wirkung beeinträchtigt Nebelschlussleuchte fehlt Nebelschlussleuchte keine Kontrollleuchte Schaltfehler bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen</p>	<p>SM SM, VM SM, VM SM SM LM</p>	
4.5.3	<p>Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad Farbe nicht vorschriftsmäßig Nebelscheinwerfer falsch eingestellt Reflektor fehlt, blind, verrostet Streuscheibe fehlt, durchgehend gesprungen oder ausgebrochen Scheinwerfer innen verschmutzt oder nass Streuscheibe verdreht eingebaut Scheinwerfer mit Licht verschiedener Farbe Veränderung der Streuscheibe (zB Lack oder Folie) Nebelschlussleuchte Veränderung der Streuscheibe (zB Lack oder Folie) Streuscheibe fehlt, durchgehend gesprungen oder ausgebrochen</p>	<p>SM, VM SM LM, SM SM SM SM SM, VM SM, VM SM, VM SM</p>	<p>SM: 10% oder mehr der Fläche</p>
4.6	<p>Rückfahrscheinwerfer</p>		
4.6.1	<p>Zustand und Funktion alle oder eine Leuchte ohne Funktion oder in der Wirkung beeinträchtigt falsche elektrische Schaltung sonstige Mängel zB nicht vorschriftsmäßig bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: 50 % oder mehr der Lichtquellen ausgefallen bei Leuchten mit mehreren Lichtquellen: weniger als 50 % der Lichtquellen ausgefallen</p>	<p>SM SM LM, SM, VM SM LM</p>	
4.6.2	<p>Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad Farbe nicht vorschriftsmäßig Blendet</p>	<p>SM, VM SM</p>	
4.7	<p>Beleuchtung für das hintere Kennzeichen fehlt, ohne Funktion sonstige Mängel zB nicht vorschriftsmäßig</p>	<p>LM, VM LM, SM, VM</p>	

4.8	Rückstrahler Zustand und Farbe vorgeschriebene Rückstrahler fehlen oder sind verdeckt angebracht Abdeckung durch Anbauten Rückstrahler bei Kraftwagen und Anhängern nicht paarweise angebracht Farbe oder Form stimmt nicht verdrehte Anbringung erhebliche Abweichung von den Anbringungsvorschriften Rückstrahler geringfügig gesprungen Rückstrahler durchgehend gesprungen	 SM, VM SM, VM SM, VM SM, VM SM SM, VM LM SM
4.9	Funktionsanzeiger vorgeschriebene Funktionsanzeiger fehlen oder sind nicht funktionsfähig	 LM, SM, VM
4.10	Elektrische Verbindungen zwischen ziehendem Fahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger Verbindungseinrichtung fehlt vollständig oder teilweise falsche Schaltung oder Funktionsfehler in der elektrischen Schaltung mangelhafte Verbindung von elektr. Leitungen schadhafte Leitungen	 SM SM LM, SM SM
4.11	Elektrische Leitungen mangelhafte Verlegung schadhaft	 LM, SM SM
4.12	Sonstige Leuchten und rückstrahlen. Flächen Anbau bzw. Farbe unzulässig	 SM, VM
4.13	Tagfahrleuchten	
4.13.1	Zustand und Funktion ohne Funktion nicht paarweise Erhebliche Abweichungen von den Anbringungsvorschriften Abdeckung durch Anbauten Schaltfehler	 LM, SM LM, VM LM, SM, VM LM, SM, VM LM, SM

4.13.2	<p>Lichtfarbe und optischer Wirkungsgrad in der Wirkung erheblich beeinträchtigt oder Farbe nicht vorschriftsmäßig Leuchtscheibe fehlt Leuchtscheibe geringfügig gesprungen Leuchtscheibe gesprungen oder ausgebrochen Veränderung der Streuscheibe (zB Lack od. Folie) offensichtlich falsches Leuchtmittel</p>	<p>SM, VM SM, LM SM SM, VM SM, VM</p>
5.	<p>Achsen, Räder, Reifen und Aufhängungen</p>	
5.1	<p>Achsen</p>	
5.1.1	<p>Achskörper Bruch Achskörper angerissen, verbogen, Korrosion unsachgemäße Reparatur Gummielmente fehlen oder funktionslos Gummielmente leicht brüchig oder porös Staubmanschette durchgehend gerissen oder nicht vorhanden</p>	<p>GV LM, SM, GV SM, GV SM LM SM</p>
5.1.2	<p>Achsaufhängung geringes Spiel ungenügende Befestigung, erhebliches Spiel Aufhängung ausgeschlagen, verformt oder korrodiert Vorderradgabel sichtbar verzogen Schwingenlagerung ausgeschlagen Gummielmente fehlen oder funktionslos Gummielmente leicht brüchig oder porös Fangseil fehlt oder unbrauchbar unsachgemäße Reparatur</p>	<p>LM SM, GV LM, SM, GV SM, GV SM, GV SM LM SM SM, GV</p>
5.1.3	<p>Federung, Stabilisator Bruch, funktionslos Beschädigung Verschleiß Aufhängung oder Befestigung ausgeschlagen Befestigungen fehlen, gebrochen, stark korrodiert oder locker</p>	<p>SM, GV SM LM, SM LM, SM, GV SM, GV</p>

	Aufschlaggummi wirkungslos oder fehlt	SM	
	unsachgemäße Veränderungen am Fahrwerk	SM, GV	
	Restfederweg unter 25 mm	SM, GV	
	Unterschreitung der Bodenfreiheit von 11 cm ohne entsprechende Genehmigung	SM	
	Unterschreitung der Bodenfreiheit von 9 cm ohne entsprechende Genehmigung und Erkennbarkeit von Schleifspuren	GV	
5.1.4	Stoßdämpfer		
	Fehlt	GV	
	Wirkungslosigkeit	SM, GV	
	Wirkungsbeeinträchtigung	LM, SM	
	Undichtheit	LM, SM	
	Kolbenstangenschutz gebrochen oder defekt	LM	
	Befestigung locker oder beschädigt	SM	
5.1.5	Radlager		
	Beschädigung	SM, GV	
	großes Spiel	LM, SM	
	übermäßiges Spiel	GV	
	erhebliches Laufgeräusch	SM	
5.2	Räder/Felgen und Reifen		
5.2.1	Räder(Felgen)		
	Riss oder Bruch	GV	
	verbogene oder beschädigte Räder	LM, SM	
	falsche Radmutter/Radschrauben	SM, GV	
	einzelne Radmutter/-schrauben fehlen od. lose	SM, GV	
	Rad für das Fahrzeug offensichtlich nicht geeignet	SM, GV	
	für den Reifen offensichtlich zu große oder zu kleine Felge	SM, GV	
	erhebliche Deformation des Felgenhornes, starker Schlag	SM, GV	
	Felgenbohrungen ausgeleiert oder eingerissen	SM, GV	
	Spurverbreiterung mittels Distanzbolzen oder Distanzscheibe	SM, GV	Ausnahme: Genehmigt
	Speichen locker oder fehlen	SM, GV	
	Sicherungen bei geteilten Felgen fehlen oder schadhaf	SM	
	Felge nicht der Genehmigung entsprechend	VM	
5.2.2	Bereifung		

	Schäden	SM, GV	
	Profiltiefe nicht ausreichend	SM, GV	GV ab <80% des gesetzlich geforderten Werts
	Reifen verschiedener Bauart montiert	SM	
	Winterreifen nicht achsweise	SM	
	Spikesreifen nicht auf allen Rädern	SM	
	Unterschiedliche Reifendimensionen	SM	Ausnahme: Genehmigt
	unterdimensionierte Reifen in Bezug auf Größe, Tragfähigkeit oder Bauartgeschwindigkeit	SM, GV, VM	
	Behinderung des Schwenk- oder Einfederungsbereiches auf Grund zu großer Reifendimension	SM, GV	
	Scheuerstellen am Reifen und im Radkasten	SM, GV	
	Veränderung der größten Breite des Fahrzeuges (Reifen dürfen nicht über die Kotflügel hinausragen)	SM, VM	
	ECE-Zeichen fehlt	SM, VM	
	Reifen für das Fahrzeug offensichtlich nicht geeignet	SM, GV	
	Reifen entsprechen nicht der Genehmigung	VM	
	Fahrzeuge M2, M3, N2, N3		
	Keine Winterreifen oder Winterreifen mit weniger als 5 mm (Gürtelreifen) bzw. 6 mm (Diagonalreifen) Profiltiefe auf allen Rädern an mindestens einer Antriebsachse	VM	Nur im Zeitraum von 1. November bis 15. März für M2, M3 1. November bis 15. April für N2, N3
	fehlendes Geschwindigkeitssymbol, wenn Geschwindigkeitsindex des Winterreifens geringer als die Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges	LM, VM	
	nachgeschnittene Reifen bei M1 oder L	SM	
	unsachgemäß nachgeschnittene Reifen, zB. Karkasse am Nutengrund sichtbar	GV	bei Zwillingsbereifung, wenn nur ein Reifen betroffen: SM
	unregelmäßige Abnutzung der Lauffläche	LM	
	Reifen entlüftet, erheblich zu geringer Luftdruck	LM, SM	
	Schlauch im schlauchlosen Reifen bei Krafrädern mit Motorleistung von mehr als 25 kW	SM	ausgenommen Nachweis der Freigabe durch Fahrzeug- oder Reifenhersteller
5.3	Aufhängungen		
5.3.1	Traggelenk		
	ungenügende Sicherung	SM	
	Spiel	LM, SM	
	Gefahr des Lösens der Verbindung	GV	
	Gummimanschetten fehlen oder stark beschädigt	SM	

5.3.2	Quer-, Schräg- und Längslenker Risse, verbogen, stark korrodiert unsachgemäß repariert Spiel ungenügende Befestigung, erhebliches Spiel	GV SM, GV LM, SM SM, GV
6.	Fahrgestell, am Fahrgestell befestigte Teile	
6.1	Fahrgestell oder Fahrgestellrahmen und daran befestigte Teile	
6.1.1	Rahmen und sonstige tragende Teile Allgemeiner Zustand Bruch oder Riss erhebliche Verbiegungen erhebliche Korrosionsschäden mit wesentlicher Schwächung der Bauteile geringe Korrosionsschäden, die kein Erneuern des Bauteils oder Verwendung spezieller Reparaturbleche erfordern unsachgemäße Verbindungen mehrere Rahmennieten oder -schrauben gelockert oder gebrochen Schäden bei einzelnen Nieten oder Schrauben	SM, GV SM, GV SM, GV LM, SM SM, GV SM, GV LM
6.1.2	Abgasführungen und Schalldämpfer: Auspuffanlage oder Leitungen undicht Aufhängung beschädigt mangelhafte Befestigung entspricht nicht der Genehmigung	LM, SM SM SM VM
6.1.3	Kraftstoffbehälter und -leitungen undicht Kraftstoffschläuche leicht porös aber dicht ungeeignete Befestigung des Behälters mangelhafte Verlegung der Kraftstoffleitung Kraftstoffleitungen stark korrodiert Tankverschluss fehlt Kraftstoffbehälter deformiert	SM, GV LM SM LM, SM, GV SM SM, GV LM, SM

6.1.4	Abmessungen und Zustand des Unterfahrschutzes und Seitenunterfahrschutzes bei Lastkraftwagen und Anhängern in den Abmessungen unzureichend bzw. fehlt Befestigung lose verbogen	SM, VM LM, SM LM	Unterfahrschutz für vorne und hinten sofern vorgeschrieben
6.1.5	Halterung des Ersatzrades Befestigung lose Sicherung des Ersatzrades fehlt	SM SM	
6.1.6	Verbindungseinrichtungen am Zugfahrzeug, Anhänger und Sattelanhänger Fahrzeugverbindende Einrichtungen (Anhängekupplung, Sattelkupplung) schadhaft, in der Funktion beeinträchtigt übermäßiges Spiel (Verschleißgrenze überschritten) unzureichende Befestigung Sicherung defekt oder fehlt nicht selbsttätig schließend Zugeinrichtung am Anhänger Befestigung gelockert, zu großes Spiel schadhafte Sicherung der Befestigung Zuggabel/Zugrohr stark verbogen oder angerissen Zuggabel/Zugrohr unzulässig oder unsachgemäß reparaturgeschweißt Höheneinstellung fehlt oder unzureichend Kugelpfanne nicht arretierbar oder sicherbar Sicherungsverbindung fehlt oder unbrauchbar Typenschild/Genehmigungszeichen fehlt	LM, SM, GV SM, GV SM, GV GV VM SM, GV SM, GV SM, GV SM, GV SM SM, GV SM VM	wenn vorgeschrieben
6.1.7	Abschleppereinrichtung vorne/hinten fehlt oder unbrauchbar (falls erforderlich)	SM, VM	
6.2	Führerhaus , Karosserie und Aufbauten		
6.2.1	Allgemeiner Zustand gefährdende Fahrzeugteile innen oder außen nicht genehmigte Veränderungen (Zu- oder Anbauten) unsachgemäße Veränderungen (Zu- oder Anbauten) Laderaumboden, Wände, Rungen, Verschlüsse: ungenügende Befestigung starke Beschädigungen Laderaumplane, Gestell, Verschlüsse Spriegelgestell beschädigt	LM, SM, GV VM SM, GV SM SM LM, SM	

	unzureichende Befestigung	SM	
	Bordwandverschlüsse schadhaft	LM, SM	
	Korrosionsschäden an tragenden Teilen	LM, SM, GV	
	Radabdeckungen fehlen	SM	
	Radabdeckungen nicht ausreichend wirksam	LM, SM	
	Spritzschutz fehlt oder ohne entsprechende Genehmigung	SM	für Fahrzeuge der Klassen N2 > 7,5 t, N3 und M3 mit Genehmigung. nach dem 08.09.1999
6.2.2	Befestigung		
	Kippmechanismus des Führerhauses beschädigt oder ausgeschlagen	LM, SM	
	Sicherung fehlt oder unzureichend	SM, GV	
	Niederspannvorrichtung fehlt oder wirkungslos	SM	
	Hydraulik- oder Druckluftteil undicht	LM, SM	
	Luftleiteinrichtungen (Spoiler) unzureichend Befestigung	LM, SM	
6.2.3	Türen und Schlösser		
	unbeabsichtigtes Öffnen möglich	SM, GV	
	Tür fehlt	SM, VM	
	Tür durchgerostet	LM, SM	
	Tür schließt schlecht, nicht schließbar	LM, SM	
	Fronthaubenfanghaken funktionslos oder fehlt	SM	
	Scharniere beschädigt	LM, SM	
6.2.4	Boden		
	Korrosionsschäden	LM, SM	
	wesentliche Schwächung von Bauteilen bei Fahrzeugen mit selbsttragender Karosserie	SM, GV	
6.2.5	Sitze		
	Sitzbefestigung unzureichend	SM, GV	
	keine sichere Lehnenbefestigung oder Arretierung	SM, GV	
	nicht vorschriftsmäßige Sitzausführung	SM	
	Sitzpolster schadhaft	LM	
	Haltegriffe fehlen oder locker	SM	
	Kopfstütze (soweit vorgesehen) fehlt oder nicht arretierbar	SM	
	Pedale oder Betätigungseinrichtungen		
	Pedale nicht gleitsicher	LM	
	sonstige Mängel	LM, SM	

6.2.6	Trittstufen oder Einstiege falsche Anbringung (zu hoch) nicht gleitsicher beschädigt	SM, VM LM, SM LM, SM
6.3	Kraftübertragung (Motor, Kupplung, Getriebe, Kardanwelle, Differenzial, Halbachsen) Kupplung rutscht, lösbar Rückwärtsgang defekt Risse (zB Hardyscheibe) Starke Abnutzung der Gelenke und Lagerung Gelenke locker oder Befestigungsschrauben fehlen Antriebswellenmanschetten fehlen oder durchgehend gerissen Für Fahrzeuge. M1, N1 Offensichtliche Steigerung der Motorleistung durch unzulässiges Chip-Tuning	LM, SM, GV SM, GV SM, GV SM, GV SM, GV SM SM, GV
7	Sonstige Ausstattungen soweit vorgeschrieben	
7.1	Sicherheitsgurte	
7.1.1	Sicherheit des Einbaus: lose	SM
7.1.2	Zustand der Gurte fehlen oder unbrauchbar beschädigt unzulässige Anbringung	SM, VM LM, SM VM, SM
7.1.3	Betrieb Retraktor nicht funktionsfähig Schloss nicht funktionsfähig Gurtstrammer offensichtlich defekt	SM SM SM
7.1.4	Airbag deaktiviert/ausgebaut Frontairbag deaktiviert/ausgebaut, sofern laut Aufschrift auf Gurtflasche erforderlich	LM SM
7.2	Feuerlöscher (falls erforderlich):	

	fehlt	SM	
	Befestigung mangelhaft	LM, SM	
	Überprüfungsfrist abgelaufen	LM, SM	
	Plombierung fehlt	SM	
7.3	Schlösser und Diebstahlsicherung fehlt oder mangelhafte Funktion	SM, GV	
7.4	Warndreieck fehlt oder beschädigt	LM	
7.5	Verbandzeug fehlt oder unvollständig	LM	
7.6	Unterlegkeil(e) für Räder, falls erforderlich fehlen, unbrauchbar Unterbringung mangelhaft	VM SM	
7.7	Schallzeichen funktionslos zu laut, zu leise Folgetonhorn (ausgenommen Einsatzfahrzeuge) falsche Lage der Betätigungsvorrichtung Rückfahrwarner ohne Funktion, fehlt Rückfahrwarner nicht rückschaltbar	SM SM SM SM SM VM	für Fahrzeuge der Klassen N2, N3, M3
7.8	Geschwindigkeitsmesser Fehlt, funktionslos, offensichtlich erhebliche Abweichung bei Krafrädern: Glas des Geschwindigkeitsmessers gesprungen	SM LM	
7.9	Fahrtschreiber/ Kontrollgerät (Vorhandensein und Verplombung) Einbauschild ungültig, fehlt offensichtliche Mängel an der Verplombung des Fahrtschreibers und/oder der sonstigen Sicherheitseinrichtungen pos. Prüfnachweis fehlt bzw. offensichtliche Abweichungen	SM SM SM, VM	
7.9.1	Fahrtschreiber/ Kontrollgerät (Funktion)		

	offensichtlich falsche oder mangelhafte Aufzeichnung	SM
7.10	Geschwindigkeitsbegrenzer nicht gemäß Richtlinie 92/6/EWG eingebaut Einbauschild ungültig, fehlt offensichtlich Mängel an der Verplombung und/ oder der sonstigen Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Eingriffe verletzt Pos. Prüfnachweis fehlt bzw. offensichtliche Abweichungen	SM SM SM SM, VM
7.10.1	Geschwindigkeitsbegrenzer (Funktion) offensichtlich mangelhafte Funktion V _{SET} über zulässigem Wert	SM SM
7.11	Befestigung der Batterie unsachgemäß, lose	LM, SM
7.11.1	Batterietrennschalter fehlt, Anbringung mangelhaft, unwirksam	SM
7.12	Gasanlage für den Antrieb von Kraftfahrzeugen Betriebsvorschrift und Betriebsbuch/Nachweis der Genehmigung fehlen mangelhafter Zustand/Verlegung von Kraftgasleitungen mangelhafter Schutz von Anlagenbauteilen mangelhafte Befestigung von Anlagenbauteilen unrichtige Eintragungen der Herstellernummern der Kraftgastanks im Betriebsbuch fehlen Eintragungen über wiederkehrende Überprüfung der Kraftgastanks im Betriebsbuch fehlen Bedenken gegen die Betriebssicherheit der Gasanlage	SM LM, SM, GV LM, SM SM, GV SM SM SM, GV
7.13	Ständer-Fußrasten Rückholfeder fehlt, gebrochen oder zu schwach Kippständer fehlt oder unbrauchbar Anfahrssicherung (falls vorgeschrieben) ohne Funktion bzw. fehlt Seitenständer vorschriftswidrig Ständer in Fahrtstellung nicht fixiert Fußrasten fehlen, stark verbogen, nicht arretierbar Fußrastenoberfläche glatt	GV SM SM VM SM SM LM
7.14	Kette /Antriebsriemen	

	Locker	SM, GV	
	unzulässig abgenützt	SM, GV	
	Kettenschloss unsachgemäß montiert	SM	
	Kettenritzel oder Kettenrad abgenützt	LM, SM, GV	
	Kettenritzel oder Kettenrad offensichtlich nicht serienmäßig	SM	
	Kettenspannvorrichtung fehlt	SM, GV	
	Kettenspannvorrichtung locker, beschädigt, Sicherung fehlt	SM	
	Kettenschutz fehlt	SM, GV	Ausnahme: wenn genehmigt
	Kettenschutz locker, verbogen	SM	
7.15	Zapfwellenabdeckung fehlt, gebrochen	LM SM	
7.16	Kipp- bzw. Ladevorrichtung Prüfnachweis fehlt offensichtliche Mängel Tragfähigkeitsschild fehlt	VM LM; SM VM	
7.17	Anlassvorrichtung ohne Funktion	SM, GV	
7.18	Haltegriffe fehlt oder beschädigt	SM	
7.19	Druckbehälter -bescheinigungen fehlen	SM	
7.20	Ersatzrad nur für Omnibusse fehlt oder unbrauchbar	SM, VM	
7.21	Kennzeichnungstafeln fehlen, unbrauchbar falsche Anbringung	SM, VM LM, VM	
7.22	Aufschriften/Geschwindigkeitsschild fehlt	LM, VM	
7.23	Schneeketten (Fahrzeug M2, M3, N2, N3)		

	geeignete Schneeketten für die Räder mindestens einer Antriebsachse fehlen	LM	Zeitraum vom 1. November bis 15. April
8	Umweltbelästigungen		
8.1	Lärmentwicklung		
	Auspuffanlage undicht, schadhaft (vgl. auch 6.1.2)	LM, SM	
	Originalanlage geändert, ersetzt, Genehmigung nicht nachgewiesen	VM	
	Stand- und/oder Fahrgeräusch um mehr als 3 dB(A) über dem zulässigen Wert; Nahfeldpegel (gemessen)	SM	
	Stand- und/oder Fahrgeräusch um mehr als 12 dB(A) über dem genehmigten Wert; Nahfeldpegel (gemessen)	GV	
	Sonstige lärmrelevante Bauteile schadhaft, fehlen	SM	
	Lärmarmnachweis fehlt oder abgelaufen	VM	
8.2	Auspuffabgase		
8.2.1	Kraftfahrzeuge mit Motoren mit Fremdzündung:		
	erforderliche Bauteile zur Emissionsminderung schadhaft, fehlen zur Gänze oder unvollständig	SM, GV	
	Auspuffanlage undicht, schadhaft	SM	
	übermäßige Rauchentwicklung	SM	
	Zündanlage		
	Fliehkraftverstellung/Unterdruckverstellung/ Kondensator/Zündspule/ Verteiler/Zündkabel/		
	Kerzenstecker/Kerze defekt	SM	
	Zündkerze offensichtlich falscher Wärmewert	SM	
	Unterbrecher stark verschlissen	SM	
	Unterdruckschläuche porös/undicht	LM, SM	
	Zündzeitpunkt mehr als 3° abweichend (Anmerkung: vom Sollwert bei Herstellerangabe)	SM	
	Schließwinkel mehr als 5° abweichend (Anmerkung: vom Sollwert bei Herstellerangabe)	SM	
	Luftfilter		
	unsachgemäß befestigt/lose	LM, SM	
	Filtereinsatz fehlt oder nicht funktionstüchtig	SM	
	Filtereinsatz verschmutzt	LM, SM	
	a.) Bei Kraftfahrzeugen mit Motoren mit Fremdzündung, ausgenommen Fahrzeuge der Klasse L:		
	a.1) ohne moderne Abgasreinigungsanlage wie z.B. 3-Wege-Katalysator mit Lambdasondenregelung*)		
	a.1.1.) CO-Gehalt über dem vom Hersteller angegebenen Wert bzw. wenn keine entsprechenden	SM	Für Kraftfahrzeuge mit

	Werte vorliegen über 3,5 Vol-%		erstmaliger Zulassung vor 1.1.1980, 4,5 Vol-%
	a.1.2.) HC-Gehalt über dem vom Hersteller angegebenen Wert bzw. wenn keine entsprechenden Werte vorliegen über 600 ppm,	SM	
	a.2.) mit moderner Abgasreinigungsanlage wie z.B 3-Wege-Katalysator mit Lambdasondenregelung*)		
	a.2.1.) CO-Gehalt über dem vom Hersteller angegebenen Wert	SM	
	Liegen hierzu keine Werte vor, gilt für		
	a.2.2.) CO-Gehalt im Leerlauf		
	Für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung nach dem 1. Juli 2002 oder solchen, welche gemäß den Grenzwerten der Richtlinie 70/ 220/EWG idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO III) genehmigt wurden, bei einem Wert höher als 0,3 Vol.-%	SM	
	in allen and. Fällen Wert höher als 0,5 Vol.-%	SM	
	a.2.3.) CO-Gehalt bei erhöhter Leerlaufdrehzahl (ohne Last) von mindestens 2000 1/min:		
	Für Kraftfahrzeuge mit erstmaliger Zulassung nach dem 01. Juli 2002 oder solchen, welche gemäß den Grenzwerten der Richtlinie 70/220 /EWG idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO III) genehmigt wurden, bei einem Wert höher als 0,2 Vol.-%	SM	
	In allen anderen Fällen Wert höher als 0,3 Vol.-%	SM	
	a.2.4.) Lambda		
	kleiner als 0,97 oder größer als 1,03	SM	
	a.2.5.) HC-Wert über 60 ppm,	SM	
	a.3.) mit On-Board-Diagnosesystemen (OBD)*):		
	a.3.1.)		
	bei Einschalten der Zündung leuchtet OBD-Kontrollleuchte nicht	SM	
	bei laufendem Motor blinkt diese bzw. leuchtet ständig	SM	
	a.3.2.) Bei Kraftfahrzeugen, welche mit On-Board-Diagnosesystemen ausgerüstet sind, kann alternativ zu den Prüfungen nach a.2.2. ein angemessenes Auslesen des OBD-Gerätes bei gleichzeitiger Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des OBD-Systems erfolgen: Abgassystem bzw. OBD-System funktioniert nicht ordnungsgemäß	SM	
	*)		
	b.) Bei Kraftfahrzeugen der Klasse L mit Motoren mit Fremdzündung, ausgenommen solche mit Kurbelgehäusespülung: CO-Gehalt im Leerlauf höher als 4,5 Vol.-%	SM	
8.2.2	Kraftfahrzeuge mit Motoren mit Selbstzündung:		
	erforderliche Bauteile zur Emissionsminderung	SM	
	schadhaft, fehlen zur Gänze oder unvollständig	SM	
	Auspuffanlage undicht, schadhaft		
	Übermäßige Rauchentwicklung	SM	

	Luftfilter		
	unsachgemäß befestigt/lose	LM, SM	
	Filtereinsatz fehlt oder nicht funktionstüchtig	SM	
	Filtereinsatz verschmutzt	LM, SM	
	c.) Messung der Abgastrübung		Gemäß Richtlinie 96/96/EG idgF.
	c.1.) Gemessener Wert der Abgastrübung liegt über dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Wert (Anmerkung: gemäß der Richtlinie 72/306/EWG oder 77/537/ EWG)	SM	
	Überschreitet der gemessene Wert die Grenzen nach c.2., c.3. oder c.4. (wo zutreffend)	SM	
	Liegen vom Fahrzeughersteller keine Werte vor, gilt:		
	c.2.) für Kraftfahrzeuge mit Saugmotoren Absorptionsbeiwert über $2,5 \text{ m}^{-1}$	SM	
	c.3.) für Kraftfahrzeuge mit Turbomotoren Absorptionsbeiwert über $3,0 \text{ m}^{-1}$	SM	
	c.4.) für Kraftfahrzeuge		
	welche gem. den Grenzwerten Zeile B, Anh. I, Abschnitt 5.3.1.4. der Richtlinie 70/220/EWG idF. 98/69/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO IV) genehmigt wurden oder		
	welche zumindest gemäß den Grenzwerten Zeile B1, Anh. I, Abschnitt 6.2.1. der Richtlinie 88/77/EWG idF. 1999/96/EG oder später geänderten Fassungen (d.h. ab EURO IV) genehmigt wurden oder		
	mit erstmaliger Zulassung nach dem 1. Juli 2008: Absorptionsbeiwert über $1,5 \text{ m}^{-1}$	SM	
	c.5.) für Kraftfahrzeuge mit erstmalig. Zulassung vor dem 01.01.1980: mehr als 1	SM	
	Bacharacheinheit über dem Genehmigungswert		
	Liegen hierzu keine Werte vor, gilt: mehr als 6 Bacharacheinheiten	SM	
8.3	Funkentstörung		
	offensichtlich mangelhaft	SM	
8.4	Flüssigkeitsverlust		
	Ölverlust (kontinuierliche Tropfenbildung)	LM, SM, GV	
	Austritt gefährlicher Flüssigkeiten	SM, GV	
9.	Zusätzliche Prüfpunkte für Fahrzeuge, die der Fahrgastbeförderung dienen		
9.1	Notausstieg(e) (einschließlich Hammer zum Einschlagen der Scheiben)		
	Notausstiegshinweisschilder fehlen	SM	
9.2	Heizung		
	ohne Funktion	SM	
	Gefahr durch Motorabgase	GV	

9.3	Lüftung ohne Funktion Gefahr durch Motorabgase	SM GV
9.4	Ausstattung der Sitze Sitze mangelhaft befestigt, beschädigt Sitzbezüge beschädigt Sitzplatzanzahl über der genehmigten	SM LM GV, VM
9.5	Innenbeleuchtung fehlt, ausgefallen einzelne Lampen ausgefallen	SM LM
9.6	Wagenbuch Nicht vorgelegt	VM
10.	Identifizierung des Fahrzeuges	
10.1	Kennzeichentafeln schlecht lesbar, umgebogen, beschädigt nicht fest oder nicht ordnungsgemäß angebracht Kennzeichen bildet Teil der Radabdeckung (Krad)	LM, SM LM, SM LM, SM
10.2	Fahrgestellnummer fehlt, unvollständig, nicht lesbar, nicht original	SM, VM
10.3	Motortype fehlt, unvollständig, nicht lesbar, nicht der Fahrzeuggenehmigung entsprechend	SM, VM

”

29. Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 8 angefügt:

**„Anlage 8
(§ 11 Abs. 4)**

Downloadzertifikat

Bescheinigung Nummer:

Bescheinigung über

das Herunterladen von Daten

die Unmöglichkeit des Herunterladens von Daten

(Zutreffendes ist anzukreuzen)

1. Das digitale Kontrollgerät, das nachfolgend unter 2.) beschrieben ist und im Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: eingebaut war, wurde ausgetauscht am: TT. MM. JJJJ.

2. Angaben zum ausgetauschten Kontrollgerät

Hersteller:

Modell:

Gerätenummer:

3 Die im Kontrollgerät gespeicherten Daten:

(a) wurden heruntergeladen und können zur Verfügung gestellt werden (siehe "Bemerkungen" unten)

(b) konnten nicht heruntergeladen werden und sind daher nicht verfügbar

(jeweils Zutreffendes ist anzukreuzen)

4. Bemerkungen

(a) Heruntergeladene Daten können nur einem "zuständigen Transportunternehmen" zur Verfügung gestellt werden, d.h. einem Unternehmen, das sich mittels einer "Unternehmenskarte" in das Kontrollgerät eingeloggt hat.

(b) Nur Daten, die sich auf das "zuständige Transportunternehmen" beziehen, können diesem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

(c) Für den Zugriff auf die Daten ist ein Berechtigungsnachweis erforderlich.

(d) Ein Antrag auf eine Kopie der Daten soll an die unten genannte gemäß § 24 KFG ermächtigte Stelle geschickt werden. Darin soll angegeben werden, wie die Daten übermittelt werden sollen.

(e) Die Daten werden von der ermächtigten Stelle nur für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem unter "1" genannten Tag aufbewahrt; nach Ablauf dieses Zeitraums werden sie vernichtet.

5. Angaben zur ermächtigten Stelle:

Inhaber der Ermächtigung:

Name:

Adresse:

Werkstattkartennummer:

geeignete Person (Inhaber der Werkstattkarte):

”

Faymann